

1804/AB
Bundesministerium vom 26.06.2020 zu 1757/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.267.886

Wien, 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1757/J vom 28. April 2020 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt auch den öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitslosenversichert sind (47 % sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen.

Im Bundesdienst kann auch nicht von einem großflächigen „Auftragsrückgang“ gesprochen werden, der etwa mit den Ausfällen und Umsatzeinbrüchen im Handel, Tourismus und in der Industrie vergleichbar wäre. Die großen Bereiche Sicherheit und Bildung (rund 75 % des Personals) sind nach wie vor im Einsatz. Das Bundesministerium für Inneres (BM.I) ist aktuell mit großen Herausforderungen konfrontiert und musste sogar Urlaubssperren verhängen. Im Bereich der Landesverteidigung werden etwa Mobilmachungen umgesetzt. In den sonst noch quantitativ größeren Bereichen wie Finanzen und Justiz ist ein struktureller Arbeitsrückgang bis dato ebenfalls nicht erkennbar. Im Bereich Finanzen werden etwa Steuerstundungen für Unternehmen und ähnliche Maßnahmen abgewickelt, im Bereich der Justiz ist bestenfalls von einer Verlagerung der Verfahren in andere Bereiche auszugehen. Der Bereich des Strafvollzuges steht ebenfalls aufgrund noch zu erwartender Krankheitsfälle vor einer herausfordernden Situation.

Die restlichen Bereiche der Bundesverwaltung sind deutlich inhomogener strukturiert, weshalb dort einerseits ein großer Teil der Aufgaben in Telearbeit bzw. im Homeoffice erledigt wird, andererseits durch Abbau von Urlaubsrückständen und Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten bzw. Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit aktuelle Kapazitätsveränderungen bestmöglich ausgeglichen werden können.

Zu diesem Zweck wurde – abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer – im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, zudem die Möglichkeit geschaffen, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktag andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Aufgrund der vorhandenen IT-Infrastruktur im Bundesministerium für Finanzen (BMF) konnten alle Dienstleistungen des nachgeordneten Bereiches auch während der Covid-19 Krisenzeit aufrechterhalten und fortgesetzt werden. Dabei wurde jedoch der Personaleinsatz von den krisenbedingt nachgelassenen Aufgabenbereichen teilweise umgeschichtet z.B. in die Unterstützung bei anderen Aufgaben, Abbau von Arbeitsvorräten und Rückständen, Unterstützung bei Kurzarbeitsregelungen.

Zu 2.:

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium und in den nachgeordneten Dienststellen betrug zum Stichtag insgesamt 11.029.

Davon entfallen auf das BMF (Zentralstelle) insgesamt 484 Vertragsbedienstete und 274 Beamtinnen bzw. Beamte und auf den nachgeordneten Bereich 4.348 Vertragsbedienstete und 5.923 Beamtinnen bzw. Beamte.

zu lit. a bis d:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass Gleit- und Urlaubstage, die im Abfragezeitraum beansprucht wurden, bereits vor den COVID-19-Maßnahmen beantragt und genehmigt worden sein können. In diesem Zusammenhang wird um Verständnis ersucht, dass eine Auswertung des jeweiligen Beantragungs- und Genehmigungszeitpunkts mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und daher davon Abstand genommen wurde.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Unterteilung in auf Anordnung oder freiwillig abgebaute Gleit- und Urlaubstage nicht möglich ist, da mangels entsprechender Angabe bzw. Erfassung der Motivation der Inanspruchnahme solcher Gleit- und Urlaubstage durch die Bediensteten eine derartige Auswertung im IT-System nicht möglich ist.

Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden bzw. werden von unten angeführter Anzahl an Bediensteten des BMF (Zentralleitung) Gleit- und Urlaubstage in nachstehender Gesamtzahl in Anspruch genommen:

Anzahl Bedienstete	in Anspruch genommene Urlaubstage
410	1.826

Anzahl Bedienstete	in Anspruch genommene Gleittage
191	378

Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden bzw. werden von unten angeführter Anzahl an Bediensteten des nachgeordneten Bereichs des BMF Gleit- und Urlaubstage in nachstehender Gesamtzahl in Anspruch genommen:

Anzahl Bedienstete	in Anspruch genommene Urlaubstage
7.623	41.804

Anzahl Bedienstete	in Anspruch genommene Gleittage
3.281	6.648

Zu 3.:

Zur Minimierung der Ansteckungsgefahren für Andere und auch zur persönlichen Sicherheit der Bundesbediensteten wurden rund 90.000 Bundesbedienstete durch den Dienstgeber angehalten, ihren Dienst von zuhause aus zu versehen.

Diese Dienstleistung von zuhause aus erfolgte auf Weisung des zuständigen Obersten Organs und umfasst sowohl Telearbeitsvereinbarungen mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln, als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.).

Vor allem Bereiche wie der Allgemeine Verwaltungsdienst und der Bildungsbereich konnten dank der gut ausgebauten IT-Infrastruktur auch weiterhin professionelle und umfassende Serviceleistungen erfüllen. Andere Bereiche (wie z.B. Exekutivdienst, Landesverteidigung, Beratungsteams in Krisenstäben, logistische Abteilungen und anderes unverzichtbares Schlüsselpersonal) versahen weiterhin Dienst in den Dienststellen oder auch im Außendienst – zum Teil sogar über das übliche Maß hinaus – zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen, wonach im Bundesdienst grundsätzlich nicht von einem großflächigen Rückgang des Arbeitsaufwandes gesprochen werden kann.

Zum Stichtag 28. April 2020 lagen mit 75 Bediensteten des BMF (Zentralstelle) und 1.049 Bediensteten des nachgeordneten Bereichs des BMF aufrechte Vereinbarungen von regelmäßiger Telearbeit vor. Derartige Vereinbarungen werden immer für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen werden unter anderem der Tag bzw. die Tage der Woche festgelegt, an denen regelmäßig Telearbeit verrichtet wird, und zu welchen Tageszeiten jedenfalls eine Erreichbarkeit gegeben sein muss. Mit Ausnahme eines Falles wurden alle diese auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Vereinbarungen von regelmäßiger Telearbeit bereits vor März 2020, d.h. zeitlich vor den COVID-19-Schutzmaßnahmen, abgeschlossen.

Aufgrund der von der Bundesregierung am 12. März 2020 beschlossenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes aufgrund der Corona-Krise, mit dem alle Bundesbediensteten, sofern sie aufgrund der gegebenen Situation nicht zum unverzichtbaren Schlüsselpersonal zählen, angehalten wurden, ihre Dienstleistung zu Hause in Form von Telearbeit zu erbringen, wurde bereits am 13. März 2020 von 216 Bediensteten des BMF (Zentralstelle) – ungeachtet des Vorliegens einer allfälligen bereits zuvor bestehenden Vereinbarung regelmäßiger Telearbeit – im Sinne der von der Bundesregierung getroffenen COVID-19-Schutzmaßnahmen Telearbeit verrichtet.

Insgesamt haben im Zeitraum vom 13. März 2020 bis zum 28. April 2020 (Stichtag) 679 Bedienstete des BMF (Zentralstelle) und 8.777 Bedienstete des nachgeordneten Bereiches ihren Dienst im Form von Telearbeit versehen.

Zu 4.:

Im Zeitraum März bis zum Stichtag 28. April 2020 liegen von 570 Bediensteten des BMF (Zentralstelle) und von 7.273 Bediensteten des nachgeordneten Bereiches des BMF bezahlte genehmigte Abwesenheiten vor.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass es sich dabei nicht um Erholungsurlaube, ganztägigen Abbau von Gleitzeitguthaben (Gleittage), Sonderurlaube oder Freizeitausgleich aufgrund von Überstunden handelt.

Die o.a. Zahl der Bediensteten mit bezahlter genehmigter Abwesenheit im Abfragezeitraum gründet sich fast ausschließlich auf den üblichen am Karfreitag ab 12:00 Uhr auf einen Journaldienst beschränkten Dienstbetrieb. Dementsprechend waren auch am Freitag, den

10. April 2020, jene Bedienstete des BMF, die keinen Dienst versehen mussten, ab 12:00 Uhr entsprechend vom Dienst freigestellt.

Zu 5.:

Für in den Zeitraum März bis Mai 2020 fallende besondere Anlässe wurden bis zum Stichtag 28. April 2020 24 Bedienstete des BMF (Zentralleitung) und 665 Bedienstete des nachgeordneten Bereiches des BMF Sonderurlaube insbesondere aus Gründen der Geburt eines Kindes, des Todes naher Angehöriger und der Wohnsitzänderung (Übersiedlung) gewährt.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

